

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

|                     |                                                      |                   |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>16. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1963</b> | <b>Nummer 142</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|----------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2370           | 14. 10. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW . . . . .                                                                                                                                         | 1826  |
| 2370           | 15. 10. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vordrucke zu den WFB 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963<br>— Nr. 8 a — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Lastenberechnung —<br>— Nr. 8 b — Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung — | 1843  |
| 2370           | 16. 10. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW . . . . .                                                                                                                                         | 1838  |

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen  
Wohnungsbaues im Lande NW**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 14. 10. 1963 — III A 1 — 4.028 — 1643/63

Mit RdErl. v. 5. 7. 1962 habe ich das Muster der Hypothekenbestellungsurkunde — Anlage 4 WFB 1957 — und mit RdErl. v. 14. 9. 1962 die Darlehnsvertragsmuster — Anlagen 3 a bis 3 e WFB 1957 — bekanntgegeben. Mit Rücksicht auf das in den „Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehenssatzbestimmungen 1963 — DSB 1963)“ v. 27. 3. 1963 — SMBl. NW. 2370 — unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Besetzungsrecht ist es erforderlich geworden, den Darlehnsvertrag — Muster 3 b WFB 1957 — sowie die Hypothekenbestellungsurkunde — Muster 4 WFB 1957 — zu ergänzen. Während für die mit Normaldarlehen geförderten Wohnungen die bisherigen amtlichen Vordrucke beibehalten werden, habe ich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für die mit erhöhten nachstelligen Baudarlehen geförderten Mietwohnungen wegen des damit verbundenen Besetzungsrechts die erforderlichen Änderungen der Vertragsmuster gem. Nr. 76 WFB 1963 i. d. F. v. 26. 3. 1963 — SMBl. NW. 2370 — genehmigt. Die in diesen Fällen zu verwendenden Vertragsmuster werden in der Anlage bekanntgegeben.

Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 5. 7. 1962 — III A 1 — 4.028 — 1002/62 — SMBl. NW. 2370  
b) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 14. 9. 1962 — III A 1 — 4.028 — 1434/62 — SMBl. NW. 2370

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;  
nachrichtlich:  
an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW  
Düsseldorf.

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des  
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3**

**Darlehnsvertrag**  
**Muster 3b WFB 1957**  
**(Miet- und Genossenschaftswohnungen)**  
**mit Besetzungsrecht**

Az. der Wohnungsbauförderungsanstalt

# Darlehnsvertrag

zwischen der

**Wohnungsbauförderungsanstalt**

des

**Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf**

— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —

und

1. ....  
 2. ....  
 3. ....  
 4. ....  
 zu ..... gesetzlicher/bevollmächtigter<sup>1)</sup> Vertreter  
 d .....  
 ....

— nachfolgend „Schuldner“ genannt —<sup>4)</sup>

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Darlehnsgewährung

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner):

- a) ein Darlehen von ..... Deutsche Mark<sup>2)</sup>  
 (in Worten: ..... Deutsche Mark)  
 b) ein Darlehen von ..... Deutsche Mark<sup>3)</sup>  
 (in Worten: ..... Deutsche Mark)

zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen. Der Schuldner erkennt diese Bedingungen als für die Darlehns-gewährung verbindlich an.

## § 2

### Allgemeine Darlehnsbedingungen

Dem Schuldner ist bekannt, daß die in § 1 aufgeführten Finanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt werden und daß daher für die Errichtung, Verwaltung und Nutzung der geförderten Wohnungen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bzw. — nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung — „des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ und die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ anzuwenden sind. Er verpflichtet sich, die angeführten Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er erkennt an, daß die angeführten Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1957) und der

Bewilligungsbescheid d .....  
vom ..... Aktz. ...., dessen Auflagen zu erfüllen  
und dessen Bedingungen einzuhalten er sich hiermit noch ausdrücklich verpflichtet, Inhalt dieses Vertrages sind.

### § 3

#### Darlehnsverwendung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, die in § 1 bezeichneten Finanzierungsmittel zur Errichtung von .....  
Miet-/Genossenschaftswohnung(en) auf dem in seinem Eigentum/Erbbauerecht<sup>1)</sup> stehenden Baugrundstück — einge-  
tragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch<sup>1)</sup> des Amtsgerichts .....  
für ..... Band ..... Blatt ..... Gemarkung .....  
Flur ..... Parzelle(n) Nr. ....

zu verwenden und die Wohnung(en) nach den bauaufsichtlich genehmigten und von der Bewilligungsbehörde an-  
erkannten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des  
von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens im  
Bewilligungsbescheid erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen innerhalb der im Bewilligungsbescheid an-  
gegebenen Fristen zu erstellen.

(2) Dem Schuldner ist bekannt, daß er — unbeschadet seiner weiteren Verpflichtung zur Herbeiführung der bau-  
aufsichtlichen Genehmigung — von den Bauplänen und der Baubeschreibung, die der Bewilligung der in § 1 ge-  
nannten Finanzierungsmittel zugrunde gelegen haben, auch im Falle einer bauaufsichtlichen Genehmigung nur mit  
vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichen darf. Seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Füh-  
rung eines Baubuches nach § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449)  
ist ihm ebenfalls bekannt.

(3) Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung der in § 1 bezeichneten Finanzierungsmittel weder  
ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

### § 4

#### Nutzung der Wohnungen

(1) Der Schuldner darf die Wohnungen, deren Errichtung mit den in § 1 bezeichneten Finanzierungsmitteln ge-  
fördert wird, nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen nutzen oder anderen  
zur Nutzung überlassen, die für öffentlich geförderte Wohnungen gelten.

(2) Soweit öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich Angehörigen eines be-  
stimmten begrenzten Personenkreises vorbehalten sind, dürfen die Wohnungen nur entsprechend den Auflagen des  
Bewilligungsbescheides genutzt oder zur Nutzung überlassen werden.

(3) Der Schuldner räumt der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband, der für die Bewilligung der öffentlichen Mittel  
zuständig ist, für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigstellung bis zum Ablauf von zehn Jahren  
seit der Bezugsfertigstellung (einschließlich der Erstvermietung) das Recht ein, die Mieter für die mit einem erhöhten  
öffentlichen Baudarlehen geförderten Wohnungen zu benennen, und verpflichtet sich, mit den als Mietern benannten  
Wohnungsuchenden Mietverträge abzuschließen.

(4) Für die Nutzungsüberlassung darf eine Miete oder ein sonstiges Nutzungsentgelt nur in dem Umfang gefordert  
werden, der nach dem im Bewilligungsbescheid enthaltenen oder nach dem besonderen Mietgenehmigungsbescheid  
sowie den preisrechtlichen Vorschriften bzw. den Vorschriften des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geför-  
derte Wohnungen zulässig ist. Der Schuldner darf Finanzierungsbeiträge eines Wohnungsuchenden in der Form  
verlorener Zuschüsse nicht fordern oder annehmen. Ein nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiger Finanzierungs-  
beitrag (§ 50 II. WoBauG) darf nur gefordert oder angenommen werden, wenn und soweit die Bewilligungsbehörde  
die Annahme eines derartigen Finanzierungsbeitrages nicht ausgeschlossen hat. Ist die Annahme eines nach den  
gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Finanzierungsbeitrages von der Bewilligungsbehörde ausdrücklich zuge-  
lassen, aber auf einen Höchstbetrag beschränkt worden, so darf ein den Höchstbetrag übersteigender Finanzierungs-  
beitrag weder gefordert noch angenommen werden.

(5) Der Schuldner verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde jede Änderung in der Nutzung der geförderten Woh-  
nungen, insbesondere die Neuvermietung oder den Eigenbezug einer Wohnung oder von Teilen der Wohnung an-  
zuzeigen. Er verpflichtet sich ferner, der Bewilligungsbehörde die Erhöhung der Miete oder eines Nutzungsentgeltes  
für die öffentlich geförderten Wohnungen anzuzeigen.

(6) Der Schuldner verpflichtet sich ferner, zur Ausübung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes in dem geförder-  
ten Gebäude oder auf dem Grundstück außer den jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch die  
vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

## § 5

**Verzinsung und Tilgung**

(1) Das in § 1 Buchstabe a) genannte Darlehen ist vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnung(en) folgenden Kalenderjahres oder — wenn sich der Bezug der Wohnung(en) aus Gründen verzögert, die der Schuldner zu vertreten hat — vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt, mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und mit jährlich 1 vom Hundert zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zinsen werden bis auf Widerruf durch Erlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, längstens jedoch auf die Dauer von 30 Jahren vom Beginn der Laufzeit des Darlehns gemäß Satz 1 an, nicht erhoben.

Das in § 1 Buchstabe b) genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnung(en) folgenden Kalenderjahres oder — wenn sich der Bezug der geförderten Wohnung(en) aus Gründen verzögert, die der Bauherr zu vertreten hat — vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgt, mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen.

(2) Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres in gleichen Raten fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Tilgungsbeträge werden nur jährlich einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abgeschrieben.

(3) Die Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners ist ausgeschlossen.

## § 6

**Verwaltungskostenbeitrag**

Neben den in § 5 bezeichneten Leistungen ist für das in § 1 Buchstabe a) bezeichnete Darlehen vom Tage des Tilgungsbeginns nach § 5 an ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 vom Hundert jährlich vom Ursprungskapital zu entrichten. Nach Tilgung von 50 vom Hundert des Ursprungskapitals ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben. § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

## § 7

**Erhöhte Verzinsung (Strafversprechen)**

(1) Werden die nach §§ 5 und 6 zu entrichtenden Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist bewirkt, so sind die rückständigen Beträge vom Fälligkeitstage ab mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) In den Fällen, in denen das Darlehen nach § 12 zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann, kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung und unbeschadet der Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der in §§ 5 und 6 vereinbarten Leistungen verlangen, daß das gewährte Darlehen mit 8 v. H. von dem Tage ab verzinst wird, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Kündigung des Darlehns erfüllt waren.

(3) Im Falle der Verzinsung gem. Absatz 2 entfällt eine Verzinsung nach Absatz 1 von dem Tage ab, an dem die Verzinsung nach Absatz 2 beginnt.

## § 8

**Feuerversicherung**

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Gläubiger auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gläubigers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Gläubiger das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Schuldners fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Gläubiger berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Schuldners zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

## § 9

**Erhaltung der Wohnungen und Verwendungsnachweis**

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, das Gebäude und die Wohnungen, die mit den in § 1 angeführten Finanzierungsmitteln errichtet werden, stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Gläubiger geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück, insbesondere der Ausbau oder die Erweiterung von Baulichkeiten, bedürfen außer der nach bauaufsichtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und den nach §§ 21, 22 WBewG erforderlichen Genehmigungen auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Schuldner verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die außer der Baugenehmigung auch der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger, dem Landesrechnungshof oder der vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung der in § 1 angeführten Finanzierungsmittel zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichterfüllung der Darlehensverpflichtungen nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, den genannten Stellen zu gestatten, die ordnungsmäßige Art der Nutzung (§ 4) zu überprüfen und ihnen Einsicht in die Mietverträge und sonstige für die Nutzungsüberprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## § 9a

**Erbbaurecht<sup>1)</sup>**

Hat sich der Grundstückseigentümer in dem Erbbaupachtvertrag über das in § 3 bezeichnete Erbbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch einen Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.

## § 10

**Schlußabrechnung**

Der Schuldner verpflichtet sich, bis zum Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bezugsfertigkeit an, über das Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Stellen bereitgehalten wird.

## § 11

**Rückzahlungsrecht des Schuldners**

Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen.

## § 12

**Kündigungsrecht des Gläubigers**

(1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Gläubigers unkündbar.

(2) Der Gläubiger kann aber die sofortige Rückzahlung der Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn

- a) der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- b) der Schuldner eine höhere Miete, als sie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 4 dieses Vertrages) zulässig sein würde, fordert,
- c) der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, zu denen er nach den Förderungsbestimmungen und dem Inhalt dieses Vertrages verpflichtet ist,

- d) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung der Nachweis dafür erbracht wird, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten, die Steuern sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 4 Monate rückständig sind,
- e) über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Schuldner die Zahlungen — auch nur vorübergehend — einstellt,
- f) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
- g) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ganz oder teilweise gepfändet wird,
- h) die zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid widerruft,
- i) das beliebene Erbbaurecht erlischt<sup>1)</sup>.

### § 13

#### Sicherung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, in Höhe des Gesamtbetrages d. .... gemäß § 1 gewährten Darlehen(s) ein Zahlungsverprechen in der Weise abzugeben, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und die Forderung aus diesem Zahlungsverprechen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern. Er sichert dem Gläubiger den grundbuchlichen Rang der in Satz 1 bezeichneten Hypothek unmittelbar nach den Belastungen in

#### Abteilung II

#### Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Schuldner stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Gläubiger unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Gläubiger unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Schuldner zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB bezeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der Schuldner verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, sämtliche der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und die in Abteilung II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

(4) Der Schuldner verpflichtet sich ferner, der in Absatz 1 bezeichneten Hypothek des Gläubigers das Befriedigungsvorrecht gemäß § 116 des Lastenausgleichsgesetzes vor etwa an dem Grundstück/Erbbaurecht<sup>1)</sup> als öffentliche Last bestehenden Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe zu verschaffen.

(5) Zur Sicherung des Besetzungsrechts der Gemeinde / des Gemeindeverbandes ..... (§ 4 Abs. 3) verpflichtet sich der Schuldner zur Abgabe eines selbständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB und zur Sicherung dieses Schuldversprechens durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde / des Gemeindeverbandes ..... in dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Grundbuch. Er sichert den grundbuchmäßigen Rang der Dienstbarkeit unmittelbar nach den in Abs. 1 bezeichneten Belastungen zu. Nach Wegfall der Verpflichtung des Schuldners aus § 4 Abs. 3 wird der Gläubiger die Gemeinde / den Gemeindeverband ..... auf Verlangen des Schuldners anweisen, Löschungsbewilligung für die Dienstbarkeit zu erteilen.

### § 14

#### Rechtsnachfolger

Der Schuldner verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

### § 15

#### Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.



## § 16

**Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

## § 17

**Zustimmung des Ehegatten<sup>1)</sup> <sup>4)</sup> <sup>6)</sup>**

Jeder unterzeichnete Ehegatte genehmigt hiermit die vorstehenden Erklärungen des anderen Ehegatten.

Düsseldorf, den ..... 19....., den ..... 19.....  
Haroldstr. 3

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

.....  
(Unterschrift des Schuldners) <sup>5)</sup>

.....  
(Unterschrift des Ehegatten)

Die eigenhändige Unterschrift des/der Schuldner(s) wird hiermit beglaubigt.

....., den ..... 19.....

**Anmerkungen zum Darlehnsvertrag**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Hier Betrag des zur nachstelligen Finanzierung bewilligten Darlehens einsetzen.

<sup>3)</sup> Hier Betrag eines als Eigenkapitalbeihilfe bewilligten Darlehens einsetzen.

<sup>4)</sup> Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten

a) mehrere Eigentümer; Erbbauberechtigte

b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.

<sup>5)</sup> Wird der Vertrag vom Schuldner nicht in Gegenwart eines Vertreters des Gläubigers unterzeichnet, so ist die Unterschrift des Schuldners von der zuständigen Gemeinde-/Amtsverwaltung zu beglaubigen.

<sup>6)</sup> Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.

**Urkunde****über die Bestellung einer Hypothek  
und einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit**

Verhandelt in ..... am .....

Vor dem unterzeichneten Richter/Rechtspfleger/Notar .....

erschien..... heute:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

D..... Erschienene..... zu .....  
ist/sind dem Notar/Richter/Rechtspfleger von Person bekannt<sup>1)</sup>).D..... Erschienene..... zu .....  
hat/haben sich durch Vorlage .......... ausgewiesen<sup>1)</sup>).D..... Erschienene..... — zu ..... als gesetzlicher/bevollmächtigter<sup>1)</sup> Vertreter d.....  
..... handelnd —  
erklärte.....<sup>3)</sup>).**§ 1****Pfandobjekt**Eigentümer d..... Grundstück.....<sup>1)</sup>Erbbauberechtigte(r) d..... Erbbaurecht.....<sup>1)</sup>Wohnungseigentümer d..... Wohnungseigentums<sup>1)</sup>Wohnungserbbauberechtigte(r) d..... Wohnungserbbaurecht.....<sup>1)</sup>

(nachfolgend „Pfandobjekt“ genannt) in .....

Straße ..... Nr. .... Stock ..... eingetragen im  
Grundbuch<sup>1)</sup> — Erbbaugrundbuch<sup>1)</sup> — Wohnungsgrundbuch<sup>1)</sup> — Wohnungserbbaugrundbuch<sup>1)</sup> des Amtsgerichts  
..... für .....

Band ..... Flur .....

Gemarkung ..... Flur .....

Parzelle(n) Nr. ....

Aufteilungsplan: .....

ist/sind d.....

Az. der Wohnungsbauförderungsanstalt

## § 2

**Schuldversprechen**

Ich/Wir/Die von mir/uns vertretene(n)<sup>1)</sup> .....  
 — im folgenden „der Schuldner“ genannt — verspricht/verspreche(n)<sup>1)</sup> — als Gesamtschuldner<sup>2)</sup> — der  
**Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3**  
 — im folgenden „Gläubiger“ genannt — einen Betrag von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)  
 in der Weise zu zahlen, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB).

Diese Forderung ist vom Tage der Eintragung der Buchhypothek (§ 6) an mit 8½ vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich in halbjährlichen gleichen Raten, die am 30. 6. und 31. 12. jeden Jahres fällig sind, zu entrichten.

## § 3

**Besetzungsrecht**

Der Schuldner verspricht — als Gesamtschuldner —<sup>2)</sup> sämtliche / die nachstehend bezeichneten<sup>1)</sup> Wohnungen des Pfandobjekts

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 nur an von der Gemeinde / von dem Gemeindeverband<sup>1)</sup> .....

bezeichnete Personen zu überlassen. Die Verpflichtung des Schuldners wird durch dieses Schuldversprechen selbständig begründet (§ 780 BGB).

## § 4

**Unterwerfungsklausel**

Wegen der Forderung aus dem in § 2 enthaltenen Schuldversprechen nebst Zinsen unterwirft sich der Schuldner — als Gesamtschuldner —<sup>1)</sup> der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, und zwar hinsichtlich des Pfandobjektes (§ 1) in der Weise, daß sie aus der Hypothek auch gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten<sup>1)</sup> zulässig sein soll.

## § 5

**Löschungsvormerkung**

Der Schuldner verpflichtet sich dem jeweiligen Gläubiger der einzutragenden Hypothek gegenüber, diese und sämtliche in Abt. III im Range vorgehenden oder gleichrangigen Rechte löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum/Erbbauerecht<sup>1)</sup> am Pfandobjekt in einer Person vereinigen und Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB, die bei Hypotheken auch den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB umfassen sollen, eintragen zu lassen.

## § 6

**Grundbuchanträge**

Der Schuldner bewilligt und beantragt, in das Grundbuch des in § 1 bezeichneten Pfandobjektes einzutragen:

1. Eine Buchhypothek zu den Bedingungen des § 2 mit dinglicher Unterwerfungsklausel (§ 4),
2. Löschungsvormerkung(en) bei dem einzutragenden Recht und bei allen im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten in Abt. III gemäß § 5,

3. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde / des Gemeindeverbandes<sup>1)</sup> .....  
 ..... des Inhalts, daß die in § 3 aufgeführten Wohnungen des  
 Pfandobjekts nur an von der Gemeinde / von dem Gemeindeverband<sup>1)</sup> .....  
 .....  
 bezeichnete Personen zu überlassen sind.

Die Anträge zu 1 bis 3 gelten nicht als einheitlicher Antrag.

Für die Eintragung der Hypothek wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„..... Deutsche Mark Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen  
 nebst 8 1/2 vom Hundert Jahreszinsen seit dem Tage der Eintragung für die

**Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3.**

Der jeweilige Wohnungs-/Eigentümer/Wohnungs-/Erbbauberechtigte<sup>1)</sup> ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom ..... 19.....brieflos  
 eingetragen am .....“

Für die Eintragung der Löschungsvormerkung(en) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Löschungsvormerkung(en) gemäß § 1179 BGB (bei Hypotheken auch § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB) für den jeweiligen  
 Gläubiger der Post Abt. III Nr. .... eingetragen am .....“

Für die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Besetzungsrecht) zugunsten der Gemeinde / des Gemeindeverbandes<sup>1)</sup>  
 ..... unter Bezugnahme auf die Bewilligung  
 vom ..... 19....., eingetreten am .....“

## § 7

### Bevollmächtigung des Gläubigers

Der Gläubiger ist unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, im Namen des Schuldners alle Erklärungen abzugeben, die zur Löschung vorgehender oder gleichrangiger Belastungen erforderlich sind. Er ist auch berechtigt, die Rechte aus § 1144 BGB geltend zu machen.

## § 7a

### Zustellungsvollmacht<sup>1)</sup>

Die in § 2 dieser Urkunde genannten Schuldner bestellen sich gegenseitig / d.....  
 ..... zu(m) Zustellungsbevollmächtigten und ermächtigen sich  
 gegenseitig / diesen, alle Zustellungen, die das Schuldversprechen oder die Hypothek betreffen, und zwar auch im  
 Zwangsvollstreckungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Sie verzichten ausdrücklich auf den Widerruf dieser Er-  
 mächtigung, solange die Schuld gegenüber der Gläubigerin oder deren evtl. Rechtsnachfolgerin besteht.

## § 8

### Erteilung von Ausfertigungen

Der Schuldner beantragt, von dieser Verhandlung zu erteilen

- a) eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger,
- b) eine einfache Ausfertigung dem Grundbuchamt,
- c) ..... beglaubigte Abschrift..... d..... Schuldner(n),
- d) eine einfache Ausfertigung der Gemeinde / dem Gemeindeverband<sup>1)</sup> .....

Ferner ist dem Gläubiger eine vollständige beglaubigte Grundbuchblattabschrift, die auch die nach dem 20. Juni 1948 vorgenommenen Löschungen unter Angabe der Löschungsdaten enthält, zu erteilen.

## § 9

**Zustimmung des Ehegatten<sup>1) 2) 4)</sup>**

Jeder unterzeichnete Ehegatte genehmigt hiermit die vorstehenden Erklärungen des anderen Ehegatten und bewilligt die sofortige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des anderen Ehegatten.

## § 10

**Kosten<sup>5)</sup>**

Sämtliche Kosten, die aus dieser Verhandlung entstehen, trägt der Schuldner — als Gesamtschuldner —, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Gemäß

- a) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291)<sup>1)</sup>,
- b) § 20 der Verordnung vom 6. 10. 1931, Viertes Teil Kapitel II (RGBl. I S. 537/551)<sup>1)</sup>,
- c) Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273)

wird hiermit Befreiung von Kosten und Gebühren beantragt.

Die Verhandlung wurde d..... Erschienene..... vorgelesen, von ihm/ihr/ihnen<sup>1)</sup> genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

.....

.....

.....

**Anmerkungen zur Hypothekenbestellungsurkunde**

Das Schuldversprechen gemäß § 2 muß den Gesamtbetrag der mit einem Bewilligungsbescheid bewilligten öffentlichen Mittel (nachstelliges öffentliches Baudarlehen, Eigenkapitalbeihilfe) umfassen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>2)</sup> Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten

- a) mehrere Eigentümer; Erbbauberechtigte
- b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.

<sup>3)</sup> Bei minderjährigen Eigentümern; Erbbauberechtigten müssen beide vertretungsberechtigte Elternteile die Erklärungen abgeben.

<sup>4)</sup> Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.

<sup>5)</sup> Bei Beurkundung durch einen Notar gilt hinsichtlich der Gebührenbefreiungen § 144 Abs. 3 der Kostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 960). Danach kann der Notar in Fällen a) und b) die Gebühren um 80 v. H. ermäßigen.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: Vertragsmuster zu den Bestimmungen  
über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
im Lande NW**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 — III A 1 — 4.040 —  
1635:63

Gemäß Nr. 76 der Bestimmungen über die Förderung  
des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-West-  
falen i. d. F. v. 26. 3. 1963 — S. MBl. NW. 2370 — habe  
ich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-  
rhein-Westfalen den als Anlage beigefügten „Zuschuß-  
vertrag nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen  
(AufwBB)“ — S. MBl. NW. 2370 — genehmigt.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-  
bau und öffentliche Arbeiten v. 28. 3. 1963 — III  
A 1 — 4.02/4.021/4.04 — 460:63 — (MBl. NW.  
S. 634: S. MBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-  
ten sozialen Wohnungsbau;  
nachrichtlich:  
an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW  
Düsseldorf.

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, Haroldstraße 3**

**Zuschußvertrag**  
**nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB)**

Az. der Wohnungsbauförderungsanstalt

## Zuschußvertrag

Zwischen der  
Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

— nachfolgend Anstalt genannt —

und

1. ....  
2. ....  
3. ....  
4. ....  
zu ..... gesetzlicher/bevollmächtigter<sup>1)</sup> Vertreter  
d. ....  
.....

— nachfolgend Beihilfeempfänger genannt —

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Gewährung von Aufwendungsbeihilfen

(1) Die Anstalt gewährt dem Beihilfeempfänger auf Grund des Bewilligungsbescheides d. ....  
..... vom ..... Az. ....  
nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB)“ in der am Bewilligungstage geltenden Fassung nicht rückzahlbare Zuschüsse (Aufwendungsbeihilfen) von jährlich

..... DM

(2) Die Aufwendungsbeihilfen dienen dazu, die dem Beihilfeempfänger laufend entstehenden Aufwendungen oder die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung für Wohnraum, der Gegenstand der Förderung ist, zu verringern.



## § 2

**Allgemeine Bedingungen der Gewährung von Aufwendungsbeihilfen**

Dem Beihilfeempfänger ist bekannt, daß die Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) gewährt werden, und daß daher für die Errichtung, Verwaltung und Nutzung der geförderten Wohnungen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie die vorgenannten Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB) und ergänzend die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957 —)“ in der am Bewilligungstage der Aufwendungsbeihilfen geltenden Fassung gelten. Er verpflichtet sich, die ihm bekannten angeführten Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er erkennt an, daß die angeführten Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB) und die angeführten Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1957) und der in § 1 genannte Bewilligungsbescheid, dessen Auflagen zu erfüllen und dessen Bedingungen einzuhalten er sich hiermit noch ausdrücklich verpflichtet, Inhalt dieses Vertrages sind.

## § 3

**Dauer der Aufwendungsbeihilfen**

(1) Die Aufwendungsbeihilfen werden für die Dauer von 5 Jahren vom Ersten des auf den Bezug aller geförderten Wohnungen folgenden Monats an gewährt, sofern sie nicht durch Änderungsbescheid der Bewilligungsbehörde gekürzt oder durch besonderen Bescheid der Bewilligungsbehörde entzogen werden.

(2) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, die Aufwendungsbeihilfen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum und gegebenenfalls auch über diesen Zeitraum hinaus anzunehmen und während der Dauer der Laufzeit der Aufwendungsbeihilfen der Anstalt jeden Wechsel in der Belegung der geförderten Wohnungen anzuzeigen.

## § 4

**Auszahlung der Aufwendungsbeihilfen**

(1) Die Aufwendungsbeihilfen werden von der Anstalt in zehn gleichen Halbjahresraten am 15. 6. und am 15. 12. eines Kalenderjahres an den Beihilfeempfänger auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt.

(2) Die erste dieser Halbjahresraten wird am 15. 6. bzw. am 15. 12. des Kalenderhalbjahres ausgezahlt, in welchem die letzte der geförderten Wohnungen des Gebäudes bezogen worden ist. Der Beihilfeempfänger hat der Anstalt vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate durch Vorlage einer Bescheinigung der Wohnungsbehörde (in Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist oder wird, durch Vorlage einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde) sowohl den Zeitpunkt des Bezuges aller mit Aufwendungsbeihilfen geförderten Wohnungen eines Gebäudes zu belegen als auch nachzuweisen, daß die geförderten Wohnungen durch Wohnungsuchende des Personenkreises bezogen wurden, für den sie bei der Bewilligung der Aufwendungsbeihilfen bestimmt waren.

(3) Die Anstalt kann den Anspruch des Beihilfeempfängers auf Auszahlung der bewilligten Aufwendungsbeihilfen durch Aufrechnung mit Forderungen aus der Gewährung von öffentlichen Baudarlehen erfüllen.

## § 5

**Rückforderungsrecht der Anstalt**

(1) Grundsätzlich können die gewährten Aufwendungsbeihilfen der Anstalt nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Anstalt kann aber die sofortige Rückzahlung der Aufwendungsbeihilfen verlangen, wenn der Beihilfeempfänger

- a) die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet;
- b) seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt;
- c) bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz und bestehenden preisrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Vermietung der geförderten Wohnungen bzw. den Verpflichtungen aus dem Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen nicht nachkommt.

(3) Im Falle der Kürzung von Aufwendungsbeihilfen durch Änderungsbescheid oder der Entziehung von Aufwendungsbeihilfen durch besonderen Bescheid der Bewilligungsbehörde kann die Anstalt die sofortige Rückzahlung der Aufwendungsbeihilfen in Höhe des zuviel gezahlten Betrages verlangen.

(4) Die zurückzuzahlenden Beträge sind bis zum Eingang bei der Anstalt mit bis zu 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

## § 6

**Rechtsnachfolger**

Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

## § 7

**Kostenübernahme**

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Beihilfeempfänger.

## § 8

**Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den ..... 19....., den ..... 19.....

**Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....  
(Unterschrift des Beihilfeempfängers) <sup>2)</sup>

Die eigenhändige Unterschrift des/der Beihilfeempfänger(s) wird hiermit beglaubigt:

....., den ..... 19.....

**Anmerkungen zum Zuschußvertrag**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Wird der Vertrag vom Beihilfeempfänger nicht in Gegenwart eines Vertreters der Anstalt unterzeichnet, so ist die Unterschrift des Beihilfeempfängers von der zuständigen Gemeindeverwaltung/Amtsverwaltung zu beglaubigen.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: Vordrucke zu den WFB 1957 i. d. F. v. 26. 3. 1963  
— Nr. 8a — Anzeige über die Aufstellung der Schluß-  
abrechnung und Lastenberechnung —  
— Nr. 8b — Anzeige über die Aufstellung der Schluß-  
abrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1963 — III A 1 — 4.028 —  
1660/63

Die im RdErl. v. 28. 3. 1963 — S. MBl. NW. 2370 — lfd.  
Nr. 8 — angekündigte Neufassung des Vordruckes 8a —  
Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung und  
Lastenberechnung — sowie des Vordruckes 8b — Anzeige  
über die Aufstellung der Schlußabrechnung und Wirt-  
schaftlichkeitsberechnung — wird hiermit bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-  
bau und öffentliche Arbeiten v. 28. 3. 1963 —  
III A 1 — 4.02/4.021/4.04 — 460/63 (S. MBl. NW.  
2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilli-  
gungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen  
Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW  
Düsseldorf.

**Muster 8 a WFB 1957****Schlußabrechnungsanzeige und Lastenberechnung  
(Familienheime und Eigentumswohnungen)****I. Baugrundstück:**

(Ort, Straße, Nr.)

**II. Bauherr:**

(Name)

(Beruf)

(Fernruf)

(Anschrift)

**III. Betreuer/Beauftragter:**

(Name, Firma)

(Fernruf)

(Anschrift)

**IV. Planverfasser:**

(Name)

(Fernruf)

(Anschrift)

**V. Bewilligungsbescheid Nr.**

vom

19

**Anzeige****über die Aufstellung der Schlußabrechnung und  
Lastenberechnung**

An

(Bewilligungsbehörde)

in

1. Gemäß Nr. 80 WFB 1957 wird hiermit angezeigt, daß die Schlußabrechnung gem. DIN 276 für das auf dem vorbezeichneten Grundstück errichtete, am ..... bezugsfertig gewordene Bauvorhaben aufgestellt worden ist und zur Nachprüfung durch Sie bereitgehalten wird.
2. — Das Bauvorhaben ist — dem genehmigten Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel — dem Änderungsbescheid vom ..... entsprechend durchgeführt worden<sup>1)</sup>. — Bei der Durchführung des Bauvorhabens haben sich folgende bauliche Änderungen ergeben:<sup>1)</sup>

[illegible]

Der Antrag kann erst jetzt gestellt werden, weil

*[The page contains faint horizontal scan artifacts.]*

- Gegenüber dem Kostenanschlag, nach dem die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert war (vgl. Nr. 77 Abs. 1 WFB 1957), haben sich insbesondere bei folgenden Positionen Veränderungen ergeben:

In den Positionen ..... sind Kosten in Höhe von DM ..... enthalten, die darauf beruhen, daß Änderungen vorgenommen und Einrichtungen geschaffen worden sind, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen oder durch welche die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert worden sind. Es wird gebeten, den Wertverbesserungen zuzustimmen.

- Gegenüber den angesetzten Finanzierungsmitteln haben sich folgende Änderungen ergeben:**

— Die zur Finanzierung der erhöhten Gesamtkosten vorgesehenen Finanzierungsmittel stehen zur Verfügung, wenn der Aufnahme dieser Finanzierungsmittel bis zum ..... zugestimmt wird. —<sup>1)</sup>

Es wird gebeten, der nach der vorstehenden Aufstellung vorgesehenen Verringerung der Finanzierungsmittel infolge der Verringerung der Gesamtkosten gemäß Nr. 81 Abs. 1 WFB 1957 zuzustimmen. —<sup>1)</sup>

5. Da sich aufgrund der Lastenberechnung (Teil B) — eine niedrigere — keine andere — eine höhere<sup>1)</sup> als die dem Bewilligungsbescheid — Änderungsbescheid vom .....<sup>1)</sup> zugrunde liegende Belastung von ..... DM je qm Wohnfläche im Monat ergibt, verbleibt es dabei<sup>1)</sup>,

— wird hiermit beantragt, die sich aufgrund der Lastenberechnung ergebende Belastung von ..... DM je qm Wohnfläche im Monat anzuerkennen<sup>1)</sup>).

6. Die — im genehmigten Antrag auf Gewährung öffentlicher Mittel — mit Änderungsbescheid vom .....<sup>1)</sup> gemäß Nr. 18 Abs. 2 WFB 1957 anerkannten Umlagen haben sich — nicht — wie folgt —<sup>1)</sup> geändert:

| Art der Leistung                                                                                                                          | ursprünglich<br>genehmigt<br>DM | Veränderung<br>DM | Grund <sup>2)</sup> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|---------------------|
| a) für die Kosten des Wasserverbrauchs                                                                                                    |                                 |                   |                     |
| b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen |                                 |                   |                     |

Es wird beantragt, den Änderungen zuzustimmen, weil sich die Grundlagen für die frühere Genehmigung geändert haben.

**B.**

## Lastenberechnung

### I. Aufstellung der Gesamtkosten (nach DIN 276, Ausg. März 1954)

**1. Kosten des Baugrundstücks:**

1.1 Wert des Baugrundstücks:  
(..... qm x ..... DM) .....

1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten) . . . . .

### 1.3 Erschließungskosten . . . . .

## 2. Baukosten:

### 2.1 Kosten der Gebäude (reine Baukosten)

2.11 im umbauten Raum (..... cbm)  
erfaßte Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.1 bis 1.3) . . . .  
mithin Raummeterpreis = ..... DM/cbm

**2.12 Besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.4) . . . . .**

**nur nachrichtlich**

in 2.11 und 2.12 enthaltene Mehrkosten der  
Bergschadensicherung ..... DM

**2.13 Wert der vorhandenen und wiederverwendeten Gebäudeteile; bei Wiederherstellung abzüglich der Hypothekengewinnabgabe . . . . .**

## 2.2 Kosten der Außenanlagen . . . . .

### 2.3 Baunebenkosten:

2.31 Architekten- und Ingenieurleistungen . . . . .

2.32 Kosten der Verwaltungsleistungen . . . . .

2.33 Kosten der Behördenleistungen . . . . .

### 2.341 Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel

### 2.342 Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel

**2.35 Sonstige Baunebenkosten . . . . .**

#### 2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen . . . . .

**2.5 Kosten der Geräte und der sonstigen Wirtschaftsausstattung . . . . .**

### 1. Gesamtkosten

[illegible]



## 1. Fremdmittel

- ### 1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel (einschl. öffentlicher Baudarlehen) in der Reihen- folge der dinglichen Sicherung

- 1.11 Darlehen d.....**  
.....  
.....  
**Zinssatz:.....%; Tilgung:.....%; Auszahlung:.....%**

- 1.12 Darlehen d.....**  
.....  
.....  
**Zinssatz: .....%; Tilgung:.....%; Auszahlung: .....%**

- 1.13 Darlehen d.....**  
.....  
.....  
**Zinssatz:..... %; Tilgung:..... %; Auszahlung:..... %**

- 1.14 Darlehen d.....**  
.....  
.....  
**Zinssatz:..... %; Tilgung:..... %; Auszahlung:..... %**

- ## 1.2 Sonstige Fremdmittel

- 1.21 Darlehen d. ....**  
**Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %; Auszahlung: ..... %**

- 1.22 Darlehen d** .....
- Zinssatz:**..... %; **Tilgung:**..... %; **Auszahlung:** ..... %

2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse  
(für den Winterbau, Ersteinrichtungszuschuß für Kleinsiedlungen, Zuschuß für die Bergschadensicherung, für kinderreiche Familien)

- a) .....  
b) .....  
c) .....

- ### 3. Eigenleistungen

- |                                                                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| a) Bargeld und Guthaben . . . . .                                                         | DM |
| b) Sachleistungen . . . . .                                                               | DM |
| c) Selbsthilfe (§ 36 Zweites WoBauG). . . . .                                             | DM |
| d) Gebäuderestwert und Wert vorhandener<br>Gebäudeteile (abzüglich Belastungen) . . . . . | DM |
| e) Wert des Baugrundstücks<br>(abzüglich Belastungen) . . . . .                           | DM |

## II. Finanzierungsmittel

[illegible]

- ### III. 1.1 Gesamtbetrag der Fremdmittel-Zinsen

- ### III. 1.2 Gesamtbetrag der Tilgung

[illegible]

- ..... DM (III. 5 Spalte 2) : 12 : Wohnfläche des Eigentümers ..... DM/qm monatlich

- 2. Dieser Anzeige sind folgende Anlagen beigefügt:**

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Betreuers/Beauftragten)

**Anmerkungen:**

- 1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 2) Falls der für die Begründung vorgesehene Platz nicht ausreicht, ist eine besondere Anlage beizufügen und an dieser Stelle darauf hinzuweisen.
- 3) Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Kaufeigentumswohnungen für feststehende Bewerber ist die Belastung für die Bewerber der einzelnen Familienheime/Eigentumswohnungen unter Verwendung der entsprechend abzuändernden Beilagen zu den Mustern 1d oder 1f WFB 1957 zu errechnen.

**Muster 8 b WFB 1957**

**Schlußabrechnungsanzeige und Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen für noch nicht feststehende Bewerber sowie Miet- und Genossenschaftswohnungen)**

I. Baugrundstück: .....  
 (Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr: .....  
 (Name) (Beruf)  
 .....  
 (Fernruf) (Anschrift)

III. Betreuer/Beauftragter: .....  
 (Name, Firma)  
 .....  
 (Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser: .....  
 (Name) (Fernruf) (Anschrift)

V. Bewilligungsbescheid Nr. .... vom ..... 19 .....

An

.....  
 .....  
 (Bewilligungsbehörde)

in .....  
 .....

**Anzeige**

**über die Aufstellung der Schlußabrechnung und  
Wirtschaftlichkeitsberechnung**

**A.**

- Gemäß Nr. 80 WFB 1957 wird hiermit angezeigt, daß die Schlußabrechnung gem. DIN 276 für das auf dem vorbezeichneten Grundstück errichtete, am ..... bezugsfertig gewordene Bauvorhaben aufgestellt worden ist und zur Nachprüfung durch Sie bereitgehalten wird.
- Das Bauvorhaben ist — dem genehmigten Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel — dem Änderungsbescheid vom ..... entsprechend durchgeführt worden.<sup>1)</sup> — Bei der Durchführung des Bauvorhabens haben sich folgende bauliche Änderungen ergeben:<sup>1)</sup>

| Art der Änderung | Grund <sup>2)</sup> |
|------------------|---------------------|
| .....            | .....               |
| .....            | .....               |
| .....            | .....               |
| .....            | .....               |
| .....            | .....               |
| .....            | .....               |

Die erforderlichen Unterlagen (ggf. Bauzeichnungen, Wohnflächen- und Raummeterberechnung, Abänderung der Baubeschreibung) sind beigefügt.

Der Antrag kann erst jetzt gestellt werden, weil

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

— Es wird gebeten, der nach der vorstehenden Aufstellung vorgesehenen Verringerung der Finanzierungsmittel infolge der Verringerung der Gesamtkosten gemäß Nr. 81 Abs. 1 WFB 1957 zuzustimmen. —<sup>1)</sup>

5. Da sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Teil B) — eine niedrigere — keine andere — eine höhere —<sup>1)</sup> als die dem Bewilligungsbescheid — Änderungsbescheid vom .....<sup>1)</sup> zugrunde liegende Durchschnittsmiete für Wohnraum, der für
- a) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist.  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - b) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957), der mit Normaldarlehen gefördert ist und der unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fällt  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - d) Wohnungsuchende i. S. von Nr. 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - e) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmungen der Nr. 4 WFB 1957, aber unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fallen und der mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - f) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit **erhöhten** Darlehen gefördert ist ..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - g) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit **erhöhten** Darlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat
- ergibt, verbleibt es dabei.<sup>1)</sup>

ergibt, wird hiermit beantragt, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebende Durchschnittsmiete für Wohnraum, der für

- a) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist ..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - b) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957), der mit Normaldarlehen gefördert ist und der unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fällt  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - d) Wohnungsuchende i. S. von Nr. 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - e) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmungen der Nr. 4 WFB 1957, aber unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fallen und der mit Normaldarlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - f) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit **erhöhten** Darlehen gefördert ist ..... DM je qm Wohnfläche im Monat;
  - g) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit **erhöhten** Darlehen gefördert ist  
..... DM je qm Wohnfläche im Monat
- anzuerkennen.<sup>1)</sup>
6. Die — im genehmigten Antrag — mit Abänderungsbescheid vom .....<sup>1)</sup> gemäß Nr. 18 Abs. 2 WFB 1957 vorgesehenen Umlagen haben sich — nicht — wie folgt<sup>1)</sup> — geändert:

| Art der Leistung                                                                                                                          | ursprünglich<br>genehmigt<br>DM | Veränderung<br>DM | Grund <sup>2)</sup> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|---------------------|
| a) für die Kosten des Wasserverbrauchs                                                                                                    |                                 |                   |                     |
| b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen |                                 |                   |                     |
| c) Kosten des Betriebes des Fahrstuhles                                                                                                   |                                 |                   |                     |

Es wird beantragt, den Änderungen zuzustimmen, weil sich die Grundlagen für die frühere Genehmigung geändert haben.

## Wirtschaftlichkeitsberechnung

**I. Gesamtkosten:**

[illegible]





**I. Verbleibende durch die Miete zu deckende Aufwendungen  
(ohne Aufwendungen für umlagefähige Kosten)**

5. Gemäß anliegender Teilberechnung der laufenden Aufwendungen und der Berechnung der Aufwendungsbeihilfe entfallen auf:  
Wohnraum, der für

- a) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist; . . .
- b) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmungen der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit Normaldarlehen gefördert ist; . . .
- c) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist und der unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fällt;
- d) Wohnungsuchende i. S. von Nr. 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 bestimmt und mit Normaldarlehen gefördert ist; . . .
- e) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmungen der Nr. 4 WFB 1957, aber unter Nr. 4 Abs. 2 AufwBB 1963 fallen und der mit Normaldarlehen gefördert ist; . . .
- f) Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt und mit **erhöhtem** Darlehen gefördert ist;
- g) Wohnungsuchende bestimmt ist, die nicht unter die Bestimmung der Nr. 4 WFB 1957 fallen und mit **erhöhtem** Darlehen gefördert ist. . . .

[illegible]

## 6. Durchschnittsmiete:

- a) für Wohnraum gem. Nr. 5a

..... DM (Nr. 5a Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- b) für Wohnraum gem. Nr. 5b

..... DM (Nr. 5b Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- c) für Wohnraum gem. Nr. 5c

..... DM (Nr. 5c Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- d) für Wohnraum gem. Nr. 5d

..... DM (Nr. 5d Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- e) für Wohnraum gem. Nr. 5e

..... DM (Nr. 5e Spalte 3) : 12 : ..... .. qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- f) für Wohnraum gem. Nr. 5f

..... DM (Nr. 5f Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

- g) für Wohnraum gem. Nr. 5g

..... DM (Nr. 5g Spalte 3) : 12 : ..... qm Wohnfläche = ..... DM/qm/mtl.

1. Wir — Bauherr — und Betreuer — und Beauftragter —<sup>1)</sup> versichern, die vorstehenden und die in den Anlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten.

1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 8  
 9  
 10  
 11  
 12  
 13  
 14  
 15  
 16  
 17  
 18  
 19  
 20  
 21  
 22  
 23  
 24  
 25  
 26  
 27  
 28  
 29  
 30  
 31  
 32  
 33  
 34  
 35  
 36  
 37  
 38  
 39  
 40  
 41  
 42  
 43  
 44  
 45  
 46  
 47  
 48  
 49  
 50  
 51  
 52  
 53  
 54  
 55  
 56  
 57  
 58  
 59  
 60  
 61  
 62  
 63  
 64  
 65  
 66  
 67  
 68  
 69  
 70  
 71  
 72  
 73  
 74  
 75  
 76  
 77  
 78  
 79  
 80  
 81  
 82  
 83  
 84  
 85  
 86  
 87  
 88  
 89  
 90  
 91  
 92  
 93  
 94  
 95  
 96  
 97  
 98  
 99  
 100  
 101  
 102  
 103  
 104  
 105  
 106  
 107  
 108  
 109  
 110  
 111  
 112  
 113  
 114  
 115  
 116  
 117  
 118  
 119  
 120  
 121  
 122  
 123  
 124  
 125  
 126  
 127  
 128  
 129  
 130  
 131  
 132  
 133  
 134  
 135  
 136  
 137  
 138  
 139  
 140  
 141  
 142  
 143  
 144  
 145  
 146  
 147  
 148  
 149  
 150  
 151  
 152  
 153  
 154  
 155  
 156  
 157  
 158  
 159  
 160  
 161  
 162  
 163  
 164  
 165  
 166  
 167  
 168  
 169  
 170  
 171  
 172  
 173  
 174  
 175  
 176  
 177  
 178  
 179  
 180  
 181  
 182  
 183  
 184  
 185  
 186  
 187  
 188  
 189  
 190  
 191  
 192  
 193  
 194  
 195  
 196  
 197  
 198  
 199  
 200  
 201  
 202  
 203  
 204  
 205  
 206  
 207  
 208  
 209  
 210  
 211  
 212  
 213  
 214  
 215  
 216  
 217  
 218  
 219  
 220  
 221  
 222  
 223  
 224  
 225  
 226  
 227  
 228  
 229  
 230  
 231  
 232  
 233  
 234  
 235  
 236  
 237  
 238  
 239  
 240  
 241  
 242  
 243  
 244  
 245  
 246  
 247  
 248  
 249  
 250  
 251  
 252  
 253  
 254  
 255  
 256  
 257  
 258  
 259  
 260  
 261  
 262  
 263  
 264  
 265  
 266  
 267  
 268  
 269  
 270  
 271  
 272  
 273  
 274  
 275  
 276  
 277  
 278  
 279  
 280  
 281  
 282  
 283  
 284  
 285  
 286  
 287  
 288  
 289  
 290  
 291  
 292  
 293  
 294  
 295  
 296  
 297  
 298  
 299  
 300  
 301  
 302  
 303  
 304  
 305  
 306  
 307  
 308  
 309  
 310  
 311  
 312  
 313  
 314  
 315  
 316  
 317  
 318  
 319  
 320  
 321  
 322  
 323  
 324  
 325  
 326  
 327  
 328  
 329  
 330  
 331  
 332  
 333  
 334  
 335  
 336  
 337  
 338  
 339  
 340  
 341  
 342  
 343  
 344  
 345  
 346  
 347  
 348  
 349  
 350  
 351  
 352  
 353  
 354  
 355  
 356  
 357  
 358  
 359  
 360  
 361  
 362  
 363  
 364  
 365  
 366  
 367  
 368  
 369  
 370  
 371  
 372  
 373  
 374  
 375  
 376  
 377  
 378  
 379  
 380  
 381  
 382  
 383  
 384  
 385  
 386  
 387  
 388  
 389  
 390  
 391  
 392  
 393  
 394  
 395  
 396  
 397  
 398  
 399  
 400  
 401  
 402  
 403  
 404  
 405  
 406  
 407  
 408  
 409  
 410  
 411  
 412  
 413  
 414  
 415  
 416  
 417  
 418  
 419  
 420  
 421  
 422  
 423  
 424  
 425  
 426  
 427  
 428  
 429  
 430  
 431  
 432  
 433  
 434  
 435  
 436  
 437  
 438  
 439  
 440  
 441  
 442  
 443  
 444  
 445  
 446  
 447  
 448  
 449  
 450  
 451  
 452  
 453  
 454  
 455  
 456  
 457  
 458  
 459  
 460  
 461  
 462  
 463  
 464  
 465  
 466  
 467  
 468  
 469  
 470  
 471  
 472  
 473  
 474  
 475  
 476  
 477  
 478  
 479  
 480  
 481  
 482  
 483  
 484  
 485  
 486  
 487  
 488  
 489  
 490  
 491  
 492  
 493  
 494  
 495  
 496  
 497  
 498  
 499  
 500  
 501  
 502  
 503  
 504  
 505  
 506  
 507  
 508  
 509  
 510  
 511  
 512  
 513  
 514  
 515  
 516  
 517  
 518  
 519  
 520  
 521  
 522  
 523  
 524  
 525

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Betreuers: Beauftragten)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>2)</sup> Falls der für die Begründung vorgesehene Platz nicht ausreicht, ist eine besondere Anlage beizufügen und an dieser Stelle darauf hinzuweisen.

**jetzt  
Helfen!**

**Lebensmittel  
drüben  
wieder knapp-**

**-Jedes Päckchen hilft!**

**Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.